

Gefahrgut (ADR 2021)

Gefährliche Stoffe, die auf öffentlichen Strassen transportiert werden, heissen Gefahrgut. Die Sicherheit von Gefahrguttransporten ist jederzeit zu gewährleisten.

Mit dieser Checkliste kann geprüft werden, ob ein Betrieb von Erleichterungen beim Gefahrguttransport profitiert.

Vorgehen		erledigt
1	Die Beförderung/Mitnahme erfolgt zum direkten Verbrauch.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2	Die am Gefahrguttransport beteiligten Personen sind über ihre Pflichten und Verantwortlichkeiten geschult.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3	Die Ladung wird immer ausreichend gesichert.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4	Es werden Massnahmen getroffen, die ein Freiwerden des Inhalts unter normalen Beförderungsbedingungen verhindern.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5	Alle Behälter und ihre Verschlüsse sind dicht und unbeschädigt.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
6	Es haften keine Rückstände an den Behältern.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
7	Es gibt eine Person im Betrieb, die den Überblick über die transportierten gefährlichen Stoffe (Gefahrgut) hat.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
8	Die Beförderung erfolgt in Verbindung mit der Haupttätigkeit des Betriebs.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
9	Es werden nicht mehr als 333 kg transportiert.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Die Checkliste basiert auf dem aktuell gültigen ADR 2021 und ist gültig bis Ende 2022.

Wird mindestens eine der Fragen 1-8 mit «nein» beantwortet, ist eine mit dem ADR vertraute Person (Gefahrgutbeauftragte Person) beizuziehen.

Wird nur die Frage 9 mit «nein» beantwortet, und 450 l pro Behälter werden nicht überschritten, dann gelten noch erleichterte Transportvorschriften nach ADR 1.1.3.6. (mengenbezogene Freistellung, 1000-Punkteregel). Ausgehend von der zu befördernden Menge können bei ausreichender Kenntnis des ADR, auf Basis der Tabelle nach ADR 1.1.3.6.3, die Punkte selbst ermittelt werden. Andernfalls ist eine mit dem ADR vertraute Person (Gefahrgutbeauftragte Person) beizuziehen.

Wird keine Frage mit «nein» beantwortet, so kann die erleichterte Handwerkerregelung nach ADR in Anspruch genommen werden.

Handwerkerregelung

Transporte, die nicht der internen oder externen Versorgung dienen (z. B. Beförderung von Treibstoff von der Tankstelle zur Baustelle) und die vom Unternehmen für eigene Zwecke in Verbindung mit ihrer Haupttätigkeit durchgeführt werden, können von der sogenannten Handwerkerregelung profitieren, wenn Vorsichtsmassnahmen berücksichtigt werden.

Diese sind:

- Die Behälter müssen für den zu transportierenden Stoff zugelassen, dicht und verschlossen sein.
- Ein Freiwerden des Inhalts muss unter normalen Transportbedingungen verhindert werden.
- An der Aussenseite der Verpackung dürfen keine gefährlichen Stoffe anhaften.
- Die Behälter müssen gesichert sein, sodass sie ihre Position zueinander und zur Transporteinrichtung nicht verändern können.
- Je Verpackungseinheit dürfen maximal 450 l transportiert werden.

Bei Transporten von Gefahrgut, die der Handwerkerregelung entsprechen, müssen:

- die Fahrzeuge nicht mit den orangefarbenen Warntafeln gekennzeichnet sein.
- fahrzeugführende Personen keinen Gefahrgutführerschein besitzen.
- Transportboxen über keine Be- und Entlüftung verfügen.
- keine besonderen Beförderungspapiere mitgeführt werden.
- keine Feuerlöscher mitgeführt werden.